jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/28 88/02/0222

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

Verwaltungsverfahren - VStG
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Führt die Behörde in der Begründung zum Ausmass des Verschuldens aus, es sei weder hervorgekommen, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen, dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, so ist daraus zweifelsfrei ein fahrlässiger Tatvorwurf ersichtlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020222.X03

Im RIS seit

23.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at